

Ordnung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Regenbogen“ Wernshausen in Trägerschaft vom Kinder- und Jugenddorf Regenbogen e. V.

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 Satz 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 361), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 202) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Schmalkalden vom 03.08.2020 hat der Stadtrat der Stadt Schmalkalden in der Sitzung am 23.06.2025 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Angepasst an die von der Stadt Schmalkalden zu unterhaltenden Kindertagesstätten (Kita) „Kinderland Kunterbunt“, „Hedwigswiese“, „Aue Knirpse“, „Waldkinder Breitenbach“, „Asbacher Weidenkätzchen“, „Brunnenstörche“ und „Stiller Zwerge“ als öffentliche Einrichtungen geführten Kindertageseinrichtungen, gilt diese Satzung für die Kindertageseinrichtung „Regenbogen“ in Trägerschaft des Kinder- und Jugenddorf Regenbogen e.V.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Kindertagesstätte „Regenbogen“ Wernshausen erhebt für die Benutzung der Kitas Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden im Sprachgebrauch des ThürKigaG und im Folgenden als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3 Elternbeitragsschuldner

- (1) Schuldner des Elternbeitrages sind die Eltern der Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigte im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII. 2

§ 4

Entstehen und Ende der Elternbeitragsschuld

(1) Die Elternbeitragsschuld für die Benutzung der Kita entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kita und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKigaG.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

(1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 8, als Monatsbetrag zu entrichten.

(2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Kita tageweise (z.B. Jahreswechsel, Brückentage, Fortbildung des pädagogischen Personals und/oder sonstigen Gründen) oder wochenweise während der Ferienzeit geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kita, z.B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik. In diesen Fällen wird je nach erforderlichem Bedarf und schriftlichen Nachweis der Eltern über die Notwendigkeit durch die Stadt eine Betreuungsalternative angeboten.

(3) Der Elternbeitrag ist am 15. Werktag eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA Lastschriftmandat erfolgen. Eine Zahlung des Elternbeitrages in bar, direkt in der Kita, ist möglich.

(4) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung/Kuraufenthalt die Kita über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf schriftlichen Antrag der Eltern erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

§ 6

Höhe des Elternbeitrages

(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, nach der gewählten Betreuungszeit sowie dem Alter des Kindes. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gem. § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergeben sich aus den nachfolgenden Tabellen:

ab 01.08.2025:

Staffelung für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt bzw. Beginn der Elternbeitragsfreiheit

Betreuungszeit	1. Kind der Familie	2. und jedes weitere Kind der Familie
Halbtagsbetreuung (von 6-12 Uhr)	175 €	155 €
Kernzeitbetreuung (von 7-16 Uhr)	195 €	175 €
Randzeitbetreuung (vollumfängliche Kita-Öffnungszeit)	215 €	195 €

Staffelung für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

Betreuungszeit	1. Kind der Familie	2. und jedes weitere Kind der Familie
Halbtagsbetreuung (von 6-12 Uhr)	185 €	165 €
Kernzeitbetreuung (von 7-16 Uhr)	205 €	185 €
Randzeitbetreuung (vollumfängliche Kita-Öffnungszeit)	225 €	205 €

ab 01.08.2027:

Staffelung für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt bzw. Beginn der Elternbeitragsfreiheit

Betreuungszeit	1. Kind der Familie	2. und jedes weitere Kind der Familie
Halbtagsbetreuung (von 6-12 Uhr)	195 €	175 €
Kernzeitbetreuung (von 7-16 Uhr)	215 €	195 €
Randzeitbetreuung (vollumfängliche Kita-Öffnungszeit)	235 €	215 €

Staffelung für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

Betreuungszeit	1. Kind der Familie	2. und jedes weitere Kind der Familie
Halbtagsbetreuung (von 6-12 Uhr)	205 €	185 €
Kernzeitbetreuung (von 7-16 Uhr)	225 €	205 €
Randzeitbetreuung (vollumfängliche Kita-Öffnungszeit)	245 €	225 €

(3) Bei Aufnahme des Kindes in der Kita ist von den Eltern die Betreuungszeit des Kindes in der Kita festzulegen.

(4) Änderungen der Betreuungszeit sind durch die Eltern bis zum 15. des Vormonats mit Wirkung für den Folgemonat in der Kita schriftlich (formlos) anzuzeigen.

(5) Der niedrigere Elternbeitrag für die nächsthöhere Altersstufe wird ab dem Monat erhoben, der auf den Monat folgt, in dem das Kind das neue Lebensjahr erreicht hat.

(6) Wird der vereinbarte Betreuungsumfang häufig überschritten, kann die KiTa Leitung den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfanges festsetzen.

§ 7

Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 8

Festlegung der Elternbeiträge und Auskunftspflichten

- (1) Die Stadtverwaltung Schmalkalden erlässt bei Aufnahme des Kindes in der Kita einen Bescheid, aus dem die Höhe des Elternbeitrages nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Bescheid der Familienkasse / Kindergeldbescheid oder Kontoauszug) bis zum 15. des Monats vor Aufnahme des Kindes in der Kita zu belegen. Wird der Nachweis nicht innerhalb dieser Frist erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe für das ein kindergeldberechtigtes Kind der Familie maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3) Welches Kind bei einem Berechtigten das erste, das zweite und jedes weitere Kind der Familie ist, richtet sich nach der Reihenfolge der Geburten, d.h. das älteste Kind ist stets das erste Kind unter der Voraussetzung, dass es im selben Haushalt der Familie lebt.
- (4) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind in der Kindertagesstätte „Regenbogen“ Wernshausen unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich anzuzeigen. Der Elternbeitrag wird für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 9

Nichtzahlung des Elternbeitrages/ Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte

(1) Ein Kind kann vom Besuch der Kita insbesondere dann zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

1. der Elternbeitrag trotz Mahnung bei einem Rückstand, der mindestens zwei Monatsgebühren entspricht, nicht entrichtet worden ist,
2. die Öffnungszeiten der Kita bei Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Monats missachtet wurden,
3. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Kita nicht in der Gemeinschaft integrieren lässt oder andere Kinder gefährdet.

(2) Der beabsichtigte zeitliche oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit der letzten Mahnung bekanntzugeben. Der Ausschluss erfolgt schriftlich und gilt, sofern er dauerhaft ist, als Abmeldung.

(4) Im Falle eines Betreuungsverbotes nach § 20 Abs. 9 Satz 6 IfSG oder im Falle des § 6 Abs. 6 besteht das Betreuungsverhältnis weiter, solange dieses nach den Regelungen dieser Satzung nicht wirksam gekündigt wurde. Die Elternbeiträge sind weiterhin zu entrichten.

§ 10

Übernahme des Elternbeitrages

(1) Der Elternbeitrag kann nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (FD Jugend) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

(2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend.

(3) Der Bescheid des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (FD Jugend) über die Übernahme des Elternbeitrages ist unverzüglich in der Kita vorzulegen.

(4) Solange der Kita kein Bescheid nach Absatz 3 vorliegt, sind die Eltern weiterhin nach § 5 dieser Satzung zahlungspflichtig.

§ 11

Gastkinder

Gastkinder sind in der Regel Kinder aus einem anderen Bundesland und / oder Thüringen, die eine Kindertagesstätte in Schmalkalden ohne Anmeldung entsprechend § 5 der Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Schmalkalden für eine bestimmte Zeit besuchen. Die Benutzungsgebühr für Gastkinder beträgt pauschal 20 €/ Tag. Für diese Art der Aufnahme und Betreuung ist zwischen der Kita und den Eltern eine schriftliche Vereinbarung zu schließen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige, an die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Schmalkalden vom 03.08.2020, angelehnte Satzung der Kindertageseinrichtung „Regenbogen“, außer Kraft.

Zella-Mehlis, den 04.07.2025


Christoph Schmidt
Geschäftsführender Leiter Kinder- und Jugenddorf Regenbogen e. V.



